

Satzung des Solidarische Ökonomie Bremen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Solidarische Ökonomie Bremen e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist, über gesellschaftliche Alternativen im Sinne einer sozial und ökologischen Wirtschaftsweise aufzuklären, diese zu fördern und zu praktizieren. Dabei geht es um eine Verschränkung der sozialen mit der ökologischen Frage und um ökonomische Alternativen im Sinne der Solidarischen Ökonomie.

Im Mittelpunkt stehen das gute Leben, Klimaneutralität sowie die Förderung von Eigeninitiative und Selbstorganisation. Weiterhin soll individuelles und gesellschaftliches Verhalten so geändert werden, dass es mit den natürlichen Lebensgrundlagen im Einklang steht. Dabei geht es um Entwicklung sanfter Hochtechnologien. Insbesondere soll die Energiewende gefördert werden, z.B. durch Förderung des Aufbaus von Anlagen, die regenerativ Energie produzieren. Außerdem soll ein Stadt-Land-Verhältnis gefördert werden, bei dem die Grundlagen der Nahrungsmittelproduktion sinnlich erfahrbar werden und die Landwirtschaft durch Einsatz sanfter Hochtechnologie humanisiert wird.

Und schließlich soll das demokratische Bewusstsein gestärkt, zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge befähigt und neue Lebens- und Arbeitsformen entwickelt werden.

2. Der Verein verfolgt diesen Zweck u.a. durch

- a) Seminare, in denen Wissen und Fähigkeiten weitervermittelt werden
- b) Arbeitsgruppen, insbesondere zur Förderung von solidarischer Ökonomie und regenerativer Energien
- c) Förderung von Klimaschutz und erneuerbarer Energien, z.B. durch Aufbau von Solaranlagen.
- d) Erstellung von Informationsbroschüren und Webseiten und Einsatz freier Software
- f) Unterstützung bzw. Aufbau von selbstorganisierten Treffpunkten und Einrichtungen und Projekten, die Formen von solidarischer Ökonomie praktizieren
- g) Vergabe von Stipendien an Menschen, die ein alternatives Studium und/oder Solidarische Ökonomie praktizieren
- h) Kontakt zu Initiativen und Organisationen mit gleichartigen Zielen
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und kulturelle Veranstaltungen zur Aufklärung der Bevölkerung und Einflussnahme auf Politik zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Situation.

3. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks auch eigene wirtschaftliche Aktivitäten durchführen, die ggf. in eine Tochter-Gesellschaft ausgelagert werden können.

§3 Solidarökonomische Ausrichtung

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Das schließt nicht die Erzielung von Überschüssen und die Bildung von Rücklagen aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch Zustimmung des Vorstands erworben. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausschlussgrund ist vereinschädigendes Verhalten. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Passive Mitglieder haben keinerlei Stimmrechte. Sie können freiwillig einen Beitrag zahlen.
5. Neu aufgenommene Mitglieder sind zunächst passive Mitglieder. Nach einer mindestens ein Jahr und einen Tag währenden Mitgliedschaft im und regelmäßiger aktiver Teilnahme am Vereinsleben (vgl. §2(2)) können sie aktive Mitglieder werden. Nach einer dreimonatigen Inaktivität verliert ein Mitglied die aktive Mitgliedschaft wieder. Nach dreimonatiger erneuter Aktivität ist eine erneute Aufnahme als aktives Mitglied möglich. Über diese Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.
6. Gegen Vorstandsentscheidungen nach §4(5) können Mitglieder Einspruch erheben. In diesem Fall ist das Mitglied zunächst vom Vorstand zu hören. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder insbesondere über

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands sowie Auswechslung einzelner Vorstandsmitglieder
- b) den Haushaltsplan
- c) die Verabschiedung des Berichts über die Vereinstätigkeit
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses (Bericht über die Haushalts- und Wirtschaftsführung) für das abgelaufene Kalenderjahr
- e) die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Kalenderjahr
- f) eine Erhebung von Beiträgen und ggf. über die Beitragshöhe

Sie beschließt mit 2/3-Mehrheit über

- g) die Satzung des Vereins und deren Änderung
- h) die Auflösung des Vereins
- i) Ausschluss von Mitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann mit der gleichen Tagesordnung nochmals eingeladen werden zu einer Mitgliederversammlung, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eineN ProtokollführerIN. LetzereR führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll muss von dem/der ProtokollführerIN und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

4. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag von 1/4 der Mitglieder.

6. Einladungen und Protokolle können per Email versandt werden und gelten dann als allen Mitgliedern zugegangen. Der Verein hilft den Mitgliedern bei der Registrierung einer kostenlosen Email-Adresse bei einem geeigneten Provider.

7. Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung ist in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung abzuhalten. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die während der laufenden Amtszeit des Vorstandes durch Ersatz- oder Ergänzungswahlen in den Vorstand gewählt werden, endet mit der des Vorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den BGB-Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird

gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser BGB-Vorstands-Mitglieder einzeln vertreten.

4. Der Vorstand kann einzelne Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtlich tätige Personen delegieren. Auch Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten oder angestellt werden; die Höhe der Vergütung bzw. des Gehalts wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

6. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu den in §2 beschriebenen Zwecken zu verwenden.